



Satzung des Vereins Kinder und Eltern e.V. Die Wühlmäuse

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinder und Eltern e.V. Die Wühlmäuse.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, die Herausforderungen der Erziehung von Kindern aufzugreifen mit dem Ziel, die bestmögliche Entwicklung des Kindes in einer Gruppe zu gewährleisten.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden:

- a) durch Zusammenarbeit aller Interessenten;
 - b) durch Betrieb von Einrichtung gemischter Kindergruppen;
 - c) jede Mitgliedsfamilie (aktive Mitgliedschaft) verpflichtet sich, im Verlauf eines Kindergartenjahres achtzehn Stunden für den Kindergarten (Gartenarbeit, Renovierungsarbeit, etc.) tätig zu sein. Welche Art von Arbeit anrechnungsfähig ist, wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der Elternbeirat und der Vorstand sind von der Pflicht befreit.
 - d) ist ein Elternteil verhindert bzw. alleinerziehend, kann eine andere Person benannt werden.
 - e) ersatzweise verpflichtet sich jedes Mitglied, einen bestimmten, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag je nicht geleisteter Stunde zu zahlen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Es gibt aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind: Erziehungsberechtigte von allen Kindern, die die Einrichtung besuchen. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.
Passive Mitglieder sind: natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen und bereit sind, den Verein in seinen Zwecken zu unterstützen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine evtl. Ablehnung der Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) eine aktive Mitgliedschaft endet, wenn Erziehungsberechtigte keine Kinder mehr in einer vom Verein betriebenen Einrichtung haben (auf Antrag kann die Mitgliedschaft passiv weitergeführt werden).
 - b) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt, sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht, mit der Zahlung von einer Verbindlichkeit an den Verein mehr als drei Monate in Verzug ist oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - c) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
 - d) durch Tod.
 - e) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im ersten Quartal im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Jahr der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.
- (3) Wenn eine passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft übergeht, wird in dem Jahr des Überganges kein erhöhter Beitrag erhoben. Dafür ist in dem Jahr des Endes der aktiven Mitgliedschaft (Austritt des Kindes) der volle Beitrag fällig.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen. Der Mitgliedsbeitrag darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung für aktive und passive Mitglieder festgesetzten Mindestbeitrag liegen.
- (5) Die Kosten für den Betrieb der Einrichtung, welche nicht aus den Mitteln des Vereins oder sonstigen Mitteln aufgebracht werden, sind von denjenigen Mitgliedern zu tragen, die diese Einrichtung nutzen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die in § 5 (5) genannten Kosten zu Beginn des Geschäftsjahres eine monatliche Vorauszahlung (Kindergartenbeitrag) festzusetzen. Grundlage hierfür ist die Vorausschätzung der Betriebskosten. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand auf der

Mitgliederversammlung über die Abrechnung dieser Vorauszahlung zu berichten. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. eines Monats zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

(2) Weitere durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) des Landes Nordrhein-Westfalens geregelte Organe sind:

- unser Elternabend gemäß der jeweils geltenden Fassung des KiBiz
- Elternversammlung
- Elternbeirat
- Kindergartenrat (unser Arbeitskreis)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung eines Jahresberichts und Vortrag auf der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Abhalten von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 2, maximal 4 Beisitzern. Wählbar sind aktive und passive Vereinsmitglieder, ausgenommen Angestellte des Vereins. Die Dauer der Vorstandstätigkeit als passives Mitglied ist auf 5 Jahre begrenzt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung des Vereins auf einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen, wobei jeweils eine schriftliche Vollmacht zu erstellen ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl, gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, bzw. teilt die Aufgaben des Ausgeschiedenen auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder auf.

Vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes, oder durch andere Mitglieder nur dadurch abgewählt werden, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

Der alte Vorstand verpflichtet sich, den neu gewählten Vorstand in die Geschäfte des Vereins ausreichend einzuarbeiten.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das mindestens durch den Sitzungsleiter sowie den Schriftführer zu unterschreiben ist und wird an alle Vorstandsmitglieder kommuniziert und freigegeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das aktive Wahlrecht darf nur von aktiven Mitgliedern wahrgenommen werden. Das Stimmrecht wird in jeder Familie durch eine Person ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der/des Kassenprüfer/s
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenprüfer/s
 - Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages nach § 5 (4) und des Betrages nach § 2 (2) d
 - Satzungsänderungen
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen der zwei Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar grundsätzlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gefordert wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Gäste entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Nachwuchs der Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich, diejenigen Eltern, deren Kinder vor der Aufnahme in die Einrichtung des Vereins stehen, auf einer Warteliste zu führen. Diese kann unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen von allen Interessenten Berechtigten jederzeit eingesehen werden. Außerdem bemüht sich der Verein, diesen Eltern – zusammen mit den Eltern, deren Kinder die Einrichtung des Vereins durchlaufen haben – an dem Vereinsleben zu beteiligen, um die Kontinuität des Vereins zu gewährleisten.

§ 10 a Anmeldeverfahren

- I. Eine Anmeldung bei der Einrichtung ist ab der Schwangerschaft möglich. Hiervon unberührt bleiben die geltenden Regelungen zum städtischen Anmeldeverfahren (Kita-Online).
- II. Die Anmeldungen werden grundsätzlich nach Anmeldedatum berücksichtigt. Die Leitung der Einrichtung führt eine Warteliste entsprechend § 10.
- III. Die Anmeldung eines Geschwisterkindes wird vorrangig behandelt.
- IV. Ist die vorhandene Kapazität der Plätze ausgeschöpft, gelten die Absätze II. und III. für die nachrückenden Kinder entsprechend.
- V. Die Leitung informiert über die Anmeldemodalitäten bei jedem Anmeldegespräch.

§ 11 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist kooperatives Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks/Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die Zwecke des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V. verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass dieser als gemeinnützige juristische Person anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den _____

Melanie Koch
1. Vorsitzende

Daniela Buchner
2. Vorsitzende